

4. Bibliographie der Schriften

In: A.H.Francke, Oeffentliches Zeugniß Vom Werck / Wort und Dienst Gottes /. [Bd 1.] Halle 1702. S. [173] - 236.

Ordnung Und Lehr=Art/ Wie selbige in denen zum Waysen=Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist / Worinnen vornemlich zu befinden/ Wie die Kinder in und ausser der Schul in Christlicher Zucht zu ...

Francke, August Hermann

1702

Instruction des Inspectoris Scholarum.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

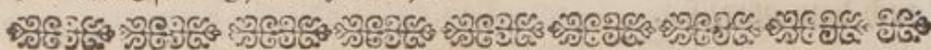
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Stück noch unverständlich und unachtsam sind / so fället alle dieserhalben zutragende Sorge auf Sie / und wird von ihr gefordert werden / wenn die Kinder hierinn etwas versehen solten. Daher soll sie keinem Kinde gestatten / daß es mit dem Lichte in der Schlaf- Kammer / Stube / oder anderswo umhergehe / oder das Licht schencke / und den glimmenden Dacht hieher oder dorthin werffe ; auch soll sie selbst alle Fürsichtigkeit hierinn erweisen / und das Licht / wenn sie die Kinder zu Bette bringet / nie anders als in der Laterne bey sich führen : auch alle Abend vor Schlaffen = Gehens nach dem Feuer im Ofen sehen / und die Ofen = Thüren zumachen.



Instruction des Inspectoris Scholarum.

I.

Bürbitte.

Der Inspector Scholarum soll vor allen Dingen fleißig vor das ganze Schulkwesen beten / und **G D E** so wol um Weisheit / die Inspection zu seinen Ehren und der Jugend Besten zu verrichten / als auch um Segen und Gedenken anrufen.

II.

Tüchtige Præceptores zu erwählen.

Soll Er wohl zusehen / daß tüchtige / gottseelige und exemplarische Studiosi denen Kindern als Præceptores vorgesehet werden / und wo er mercket / daß einer oder der andere sich nicht darzu schicket / noch auch sich bessert / soll Er mit Consens des Directoris ihn bey Zeiten weg schaffen / und einen andern an seine Stelle ordnen.

III.

Einführung der Præceptorum.

Die neuen Præceptores soll Er mit Gebet einführen / und den Kindern vorstellen / mit der Erinnerung / daß die Kinder ihnen gehorsam seyn sollen.

IV.

Besuchung der Schulen.

Soll Er die Schulen fleißig besuchen / und zusehen / ob die Præceptores ihre Stunden richtig abwarten / und nach der vorgeschriebenen Art fleißig informiren.

V. Soll

V.

Soll Er die neu-ankommende Kinder anweisen/ in welche Schu- ^{Anweisung der}
le sie gehen sollen/ und sie ermahnen/ denen Præceptoribus mit ei- ^{neuen Kinder.}
nem Handschlag Gehorsam zuzusagen/ und fleißig die Schule zu be-
suchen.

VI.

Soll Er denen Præceptoribus in gebührender Zucht beystehen/ ^{Disciplina.}
und wenn einige wichtige Klage über ein und ander Kind geführet
wird/ in seiner Gegenwart bestraffen lassen.

VII

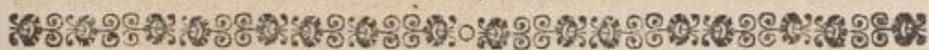
Soll Er wöchentlich mit denen sämptlichen Præceptoribus zu ei- ^{Confereuz.}
ner gewissen Zeit Conferenz halten/ und dabey mit ihnen singen und
beten/ und nach Gelegenheit sie so wol in genere als in specie ihrer
Pflicht erinnern.

VIII.

Damit die Kinder erwecket werden/ soll Er monatlich in einer ^{Examen spe-}
Schule nach der andern ein kurz Examen speciale halten/ und denn ^{ciale.}
nach etlichen Monaten mit Vorwissen des Directoris ein Examen
generale anstellen.

IX.

Und damit alles desto besser beobachtet werde/ soll er/ wo mög- ^{Vice-Inspe-}
lich/ auch einen oder mehr Vice-Inspectores haben/ die mit Ihm ^{ctores.}
gleiche Treu und Fleiß anwenden sollen.



Was von denen-Informatoribus zu ob- serviren.

I.

Sollen die Informatores sürnemlich und in allen Dingen ^{Der Hauptz}
auff den Hauptzweck sehen/ nemlich die Kinder zu einem Zweck ist wohl
wahren lebendigen Erkänntniß Gottes und ihres Heylandes ^{zu beobachten.}
Jesu Christi zu bringen/ und dahero gewiß wissen/ daß ei-
ne jegliche Seele/ die man ihrer Pflege anvertrauet/ ihnen
auff ihre Seele gebunden wird; also/ daß Gott einesjeglichen Kindes
Blut von ihrer Hand fordern werde/ so durch ihre Schuld und muth-
willige Verwahrlosung verlohren gehet.

Iff 2

II. Dan